

Gemeinde Travenbrück

Lesefassung

**der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Sühlen der Gemeinde Travenbrück
beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 02.02.1997 und in Kraft
getreten am 28.02.1997**

Stand der Lesefassung: November 2009

Lesefassung
der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Sühlen
der Gemeinde Travenbrück

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOB. Schl.-H. S. 200) wird nach Beschluß der Mitgliederversammlung folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Sühlen der Gemeinde Travenbrück erlassen:

§ 1

Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Sühlen (Feuerwehr) ist eine Ortsfeuerwehr der Gemeinde Travenbrück. Sie übernimmt in Ihrem Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe,
 1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
 2. im Katastrophenschutz mitzuwirken und
 3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken.
- (3) Die Feuerwehr gliedert sich in Einsatzabteilung, Reserveabteilung, Jugendabteilung und Ehrenabteilung.

§ 2

Mitglieder

- (1) Der Feuerwehr gehören an:
 1. die aktiven Mitglieder in Einsatzabteilung und Reserveabteilung
 2. die Mitglieder der Jugendabteilung,
 3. die Mitglieder der Ehrenabteilung,
 4. die fördernden Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehr sollen die Feuerwehr bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 zu unterstützen und fördern.
- (3) Die Mitglieder der Feuerwehr sind mit Ausnahme der fördernden Mitglieder ehrenamtlich tätig.

§ 3 Aktive Mitglieder

- (1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz im Einsatzgebiet hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Die Bewerberin oder der Bewerber muß körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest festzustellen.
- (2) Der Eintritt in den aktiven Dienst ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung zulässig. Dies gilt ebenfalls für Angehörige der Feuerwehr, die die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise verloren haben und deshalb im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden sind.
Der aktive Dienst endet durch Übertritt in die Ehrenabteilung nach § 5.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Ortswehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen.
- (4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probendienstverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Nach Ablauf der Probendienstzeit und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.
- (5) Die Probendienstzeit entfällt für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übertreten. Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.
- (6) Die Bewerberinnen und die Bewerber haben vor der Aufnahme zu erklären, daß sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Sie werden durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

§ 4 Jugendabteilung

Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Jugendordnung.

§ 5 Ehrenabteilung

- (1) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres endet der aktive Dienst durch Übertritt in die Ehrenabteilung, auf Wunsch des Mitgliedes spätestens jedoch mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- (2) Aktive Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise oder vollständig verloren haben, können in die Ehrenabteilung übernommen werden.

§ 5 a Musikzug

- (1) In den Musikzug können die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Mitglieder und vergleichbare Mitglieder anderer Feuerwehren eintreten.
- (2) Zur Verstärkung des Klangkörpers können bis zur Hälfte der Personalstärke auch nicht einer Feuerwehr angehörende Personen in den Musikzug aufgenommen werden. Sie werden dadurch nicht Mitglieder der Feuerwehr nach § 2.
- (3) Für die Aufnahme in den Musikzug sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Ordnung für den Musikzug.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Personen, die die Arbeit der Feuerwehr durch laufende Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austritts, durch Ausschluß nach § 17 oder durch Auflösung der Feuerwehr nach § 18.
- (2) Der Austritt kann durch ein Mitglied zum Ende des Kalendermonats schriftlich erklärt werden.
- (3) Wer für den Einsatzdienst nicht mehr zur Verfügung steht, scheidet aus dem aktiven Dienst aus. Dies gilt für Mitglieder der Reserveabteilung nur, sofern sie nicht dem Einsatzdienst in angemessener Zeit zur Verfügung stehen können. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.

§ 8 Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher unter Angabe der Gründe zu entschuldigen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Wehrvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch die Ortswehrlührerin oder den Ortswehrlührer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Sie wird von der Ortswehrlührung oder der Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Die Ortswehrlührung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung nach Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 13.
- (5) Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und über die Kassenführung zu beschließen.
- (6) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen abgehalten werden, wenn es ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (7) Beschlüsse werden, sofern nicht § 17 und § 18 dieser Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Ortswehrlührung eingereicht worden sind.
- (8) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Ortswehrlührung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

§ 11 Wehrvorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand. Dies gilt nicht für die Gemeindewehrführung.
- (2) Dem Wehrvorstand gehören an:
die Ortswehrführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
die Stellvertretung,
die Gemeindewehrführung
die Kassenführung,
die Schriftführung,
die Zugführung,
die Gruppenführung/en,
die Gerätewartung,
die Führung der Reserveabteilung,
die Jugendwehrwartin oder der Jugendwehrwart,
die Musikzugführung.
- (3) In den Wehrvorstand ist wählbar, wer aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt nicht für Anwärterinnen oder Anwärter während des Probendienstverhältnisses. § 12 bleibt unberührt.
- (4) Der Wehrvorstand hat folgende Aufgaben:
 1. bereitet die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
 2. teilt die Wahlergebnisse der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband mit,
 3. legt den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vor,
 4. meldet den Finanzbedarf bei dem Vorstand der Gemeindefeuerwehr an,
 5. nimmt Feuerwehranwärterinnen und –anwärter auf,
 6. entscheidet über die Überführung aktiver Mitglieder in die Reserve- oder Ehrenabteilung,
 7. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
 8. entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“
 9. schlägt Beförderungen zu höheren Dienstgraden der Kreiswehrführung vor,
 10. verhängt Ordnungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 1,
 11. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
 12. nimmt fördernde Mitglieder auf.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich. Bare Auslagen sind zu erstatten.

- (6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft die Ortswehrführung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortswehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Ortswehrführung und Stellvertretung

- (1) Zur Ortswehrführung und ihrer Stellvertretung ist wählbar, wer
1. mindestens vier Jahre aktiv einer freiwilligen Feuerwehr angehört,
 2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet,
 4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 5. nicht Angehöriger einer Berufsfeuerwehr, Werkfeuerwehr oder Feuerwehreinsatzleitstelle ist.
- (2) Die Ortswehrführung ist der Gemeindeführung für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Sie kann gegenüber Mitgliedern Anordnungen treffen. Diese sind durch Ordnungsmaßnahmen nach § 17 durchsetzbar.
- (3) Die Stellvertretung der Ortswehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall.

§ 13 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl auf Stimmzetteln die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes werden, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen,

durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen teil. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
 2. sofern eine Person zur Wahl ansteht,

wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen

genügt.

- (3) Die Wahlleitung hat die amtierende Ortswehrführung als die oder der Vorsitzende. Die Ortswehrführung bildet mit drei aus der Versammlung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Ortswehrführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung geleitet. Die Stellvertretung der Ortswehrführung wird unter der Leitung der Ortswehrführung gewählt. Stehen weder Ortswehrführung noch ihre Stellvertretung der Ortswehrführung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Wahlvorschläge für die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Ortswehrführung eingereicht oder aus der Versammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein.
- (5) Die Amtszeit der Ortswehrführung und ihrer Stellvertretung beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.
- (6) Wiederwahlen sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung.
- (7) Scheiden Mitglieder des Wehrvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (8) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.
- (9) Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüferin und Rechnungsprüfer wird offen abgestimmt. Hierfür ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen sind im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

§ 14

Teilnahme an Mitgliederversammlungen

An den Mitgliederversammlungen können die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens eine Woche im voraus der Gemeinde anzuzeigen.

§ 15

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 16 Kameradschaftskasse

- (1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die von der Kassenverwaltung im Rahmen der Beschlüsse nach § 10 Abs. 5 geführt wird. Ihre Einnahmen bestehen insbesondere aus Schenkungen und anderen Zuwendungen.
- (2) Die Kasse ist alljährlich durch zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder für das laufende Kalenderjahr gewählt werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenverwaltung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Wehrvorstand auf Antrag der Rechnungsprüferinnen oder der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilt.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied der Feuerwehr gegen die Satzung oder gegen die ihm nach § 2 Abs. 2 oder nach § 8 als aktivem Mitglied obliegenden Pflichten oder gegen Anordnungen der Ortswehrführung oder ihrer Stellvertretung, so kann der Wehrvorstand eine Verwarnung, einen Verweis oder den bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorläufigen Ausschluß des Mitglieds aussprechen.
- (2) Hat ein Mitglied der Feuerwehr
 1. gröblich gegen die Satzung verstoßen oder
 2. gröblich die ihm nach § 2 Abs. 2 oder nach § 8 als aktivem Mitglied obliegenden Pflichten verletzt oder
 3. gröblich gegen Anordnungen der Ortswehrführung verstoßen oder
 4. hat es sich als unwürdig erwiesen oder
 5. kann es seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben,kann es aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- (3) Das betroffene Mitglied ist vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 zu hören. Dies gilt im Zweifelsfall auch für eventuelle Zeugen. Kommt das betroffene Mitglied schuldhaft einer Aufforderung zur Anhörung nicht nach, so kann eine Ordnungsmaßnahme auch ohne Anhörung erlassen werden.
- (4) Die gegen ein Mitglied verhängten Ordnungsmaßnahmen sind diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Gegen die verhängten Ordnungsmaßnahmen ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage der Zustellung die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig.
- (6) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 18
Auflösung der Feuerwehr

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der Mitglieder der Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist der Gemeinde bekannt zu geben. Es wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.
- (3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 19
Schlußbestimmungen

- s. Satzung gem. S. 1 -

Ortswehrführer